Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1031

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/2 — 31109 — 2878/66

Bonn, den 25. Oktober 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Vertrag, das dazugehörige Schlußprotokoll und neun kartographische Skizzen nebst Beschreibung in deutscher Sprache sowie eine Denkschrift sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Freiburg im Breisgau am 23. November 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall und dem Schlußprotokoll wird zugestimmt. Der Vertrag sowie das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

In den Gebietsteilen, die nach Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages die im Regierungsbezirk Süd-Baden geltenden Vorschriften des Bundesrechts in Kraft. Gleichzeitig tritt das schweizerische Recht in diesen Gebietsteilen außer Kraft.

Artikel 3

(1) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg wird ermächtigt, für die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages bezeichneten Gebietsteile durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise bis zur Anlegung von Grundbuchblättern die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung in das Grundbuch ersetzt werden soll,
2. Vorschriften über die Anlegung der Grundbuchblätter zu treffen,
3. Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Rechte, deren Inhalt sich nach schweizerischem Recht bestimmt, in das Grundbuch eingetragen und in der Zwangsvollstreckung behandelt werden,
4. Vorschriften zur Überleitung solcher Rechte an Grundstücken zu treffen, die in vergleichbare Einrichtungen des deutschen Rechts übergeleitet werden können.

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag und das Schlußprotokoll bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages bestimmte Abtretung der dort bezeichneten Gebiete an die Bundesrepublik Deutschland hat zur Folge, daß diese Gebiete mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages unter die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland fallen. Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes bestimmt demzufolge, daß mit dem Inkrafttreten des Vertrages das im Regierungsbezirk Süd-Baden geltende Bundesrecht an die Stelle des bisher geltenden schweizerischen Rechts tritt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift hat ein Vorbild in Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1963 zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag, Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458). Eine solche Regelung erscheint zweckmäßig, damit die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anlegung der Grundbuchblätter für die in die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland übergehenden Grundstücke möglicherweise ergeben, durch die Landesregierung oder durch die Landesjustizverwaltung von Baden-Württemberg, das allein betroffen ist, durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bei der Durchführung des Gesetzes werden Kosten entstehen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT,

von dem Wunsche geleitet, den Verlauf der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall durch Austausch flächengleicher Gebietsteile zu vereinfachen und den natürlichen Verhältnissen sowie den beiderseitigen Interessen besser anzupassen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Ministerialdirektor a. D. Gerrit von Haeften

Der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Minister Prof. Dr. Rudolf L. Bindschedler,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft tritt an die Bundesrepublik Deutschland ab:

a) In der Gemeinde Kreuzlingen, Kanton Thurgau, eine Fläche von 43 m^2 zwischen den Grenzsteinen 15 bis 17 (Plan Nr. 1);

b) in der Gemeinde Hemishofen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 10 489 m^2 zwischen den Grenzsteinen 308 bis 323 (Plan Nr. 3);

c) in den Gemeinden Büttenhardt und Opfertshofen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 128 732 m^2 zwischen den Grenzsteinen 700 bis 709 (Plan Nr. 5);

d) in der Gemeinde Merishausen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 300 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 667 bis 682 (Plan Nr. 5);

e) in der Gemeinde Merishausen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 19 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 653 bis 656 (Plan Nr. 6);

f) in der Gemeinde Bargen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 31 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 632 bis 637 und eine Fläche von 2 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 645 bis 646 (Plan Nr. 6);

g) in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 398 m^2 zwischen den Grenzsteinen 13 bis 15 (Plan Nr. 7);

h) in der Gemeinde Schleitheim, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 38 250 m^2 zwischen den Grenzsteinen 427 bis 478 (Pläne Nr. 8 und 9).

(2) Die Bundesrepublik Deutschland tritt an die Schweizerische Eidgenossenschaft ab:

a) In der Gemeinde Konstanz, Kreis Konstanz, eine Fläche von 43 m^2 zwischen den Grenzsteinen 15 bis 17 (Plan Nr. 1);

b) in der Gemeinde Oehningen, Kreis Konstanz, eine Fläche von 5 390 m^2 zwischen den Grenzsteinen 415 bis 418 a (Plan Nr. 2);

c) in der Gemeinde Oehningen, Kreis Konstanz, eine Fläche von 99 m^2 zwischen den Grenzsteinen 321 bis 322 (Plan Nr. 3);

d) in der Gemeinde Rielasingen, Kreis Konstanz, eine Fläche von 5 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 222 bis 225 (Plan Nr. 4);

e) in der Gemeinde Wiechs am Randen, Kreis Konstanz, eine Fläche von 428 732 m^2 innerhalb der Grenzsteine 1 bis 47 (Plan Nr. 5);

f) in der Gemeinde Wiechs am Randen, Kreis Konstanz, eine Fläche von 52 000 m^2 zwischen den Grenzsteinen 646 bis 653 (Plan Nr. 6);

g) in der Gemeinde Altenburg, Kreis Waldshut, eine Fläche von 398 m^2 zwischen den Grenzsteinen 13 bis 15 (Plan Nr. 7);

h) in den Gemeinden Stühlingen, Weizen und Grimmelshofen, Kreis Waldshut, eine Fläche von 38 250 m^2 zwischen den Grenzsteinen 444 bis 474 (Pläne Nr. 8 und 9).

(3) Die Grenzbereinigungen sind in den Plänen, die diesem Vertrag als Anlagen Nr. 1 bis 9 beigefügt sind und dessen integrierenden Bestandteil bilden, im einzelnen dargestellt. Geringfügige Änderungen, die sich bei der Absteckung, Vermarkung und Vermessung der bereinigten Grenze ergeben, bleiben vorbehalten.

Artikel 2

(1) Der genaue Verlauf der in Artikel 1 festgelegten Grenze wird an Ort und Stelle durch eine gemischte technische Grenzkommission bestimmt, die aus je zwei Mitgliedern besteht.

(2) Die Grenzkommission hat folgende Aufgaben:

a) Absteckung, Vermarkung und Vermessung der Grenze;

b) Erstellung der Pläne und Grenzvermessungstabellen.

(3) Nach Beendigung ihrer Arbeiten erstellt die Grenzkommission ein Protokoll mit den Plänen und Grenzvermessungstabellen, das den Vollzug dieses Vertrages bestätigt.

(4) Die Kosten für die in Absatz 2 genannten Aufgaben werden von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 3

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben c und d bezeichneten Flächen, soweit sie sich im Eigentum des Kantons Schaffhausen befinden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, im übrigen innerhalb von weiteren zwei Jahren, der Gemeinde Wiechs am Randen lasten- und kostenfrei übereignen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Schweizerische Eidgenossenschaft innerhalb von sechs

Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages einen Beitrag zum Ankauf der in Absatz 1 bezeichneten Flächen in Höhe von insgesamt 200.000,— Schweizerfranken.

Artikel 4

Die Grundbücher und Akten der Vermessungsämter, die sich auf die Grundstücke in den in Artikel 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Austauschflächen beziehen, werden mit den dazu gehörenden Unterlagen, Urkunden und Plänen im Original oder, wenn dies nicht möglich ist, in beglaubigter Abschrift von den Gerichten und Behörden des einen Staates an die zuständigen Gerichte und Behörden des anderen Staates kostenfrei übergeben.

Artikel 5

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft baut innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die Straße Altdorf–Wiechs am Randen bis zur Grenze aus.

(2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährleistet den Anschluß der Verbindungsstraße zwischen Wiechs am Randen und der Kantonsstraße Merishausen–Bargen.

(3) Die Schweizerische Eidgenossenschaft erstellt auf ihre Kosten nördlich der Grenze beim Zollamt Ramsen zwischen den neuen Grenzpunkten 222 und 223 einen Feldweg und einen schienengleichen Bahnübergang zu den deutschen Grundstücken.

Artikel 6

(1) Die Wasserrechte der Zwirnerei an der Wutach (Gemeinde Stühlingen) bleiben ungeachtet der Verlegung der Grenze unverändert bestehen.

(2) Zur Instandhaltung des Wehres auf der Schweizerseite erhält die Zwirnerei das Recht, Materialien und Geräte ungehindert und abgabenfrei auf Schweizergebiet zu verbringen.

Artikel 7

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Freiburg im Breisgau am 23. November 1964 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
G. v. Haeften

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Bindschedler

Schlußprotokoll zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall vom 23. November 1964

§ 1

Für die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die durch die Grenzbereinigung in das Gebiet des anderen Staates übergehen, finden die jeweils zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vergünstigungen im land- und forstwirtschaftlichen Grenzbewirtschaftungsverkehr Anwendung. Kontrollen werden auf das für die Grenzaufsicht notwendige Maß beschränkt und im allgemeinen nur stichprobeweise ausgeübt.

§ 2

Bei der Verlegung der Grenze in die Flußmitte der Wutach gehen die Vertragsstaaten davon aus, daß das Land Baden-Württemberg das Recht hat, zur Instandsetzung des deutschen Ufers der Wutach Materialien und Geräte ungehindert und ohne förmliche Grenzabfertigung durch Schweizergebiet an das deutsche Ufer zu verbringen. Das gleiche gilt für die auf Schweizergebiet verbrachten Geräte, die zur Instandhaltung des Wehres der Zwirnerei an der Wutach in Stühlingen vorübergehend verwendet werden.

§ 3

(1) Soweit die Schweizerische Eidgenossenschaft auf dem Brückenkopf Oberwiesen die für eine nebeneinanderliegende Grenzabfertigung erforderlichen Anlagen nicht erstellt, erhält die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die erforderlichen Gebäude und Anlagen selbst zu errichten. Von diesem Recht kann sie Gebrauch machen, sobald sich für die deutschen Behörden die Notwendigkeit ergibt, die Grenzabfertigung auf Schweizergebiet zu verlegen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, die dabei notwendig werdenden Bauvorhaben in jeder Hinsicht, insbesondere bei der Bereitstellung des Baugrundes, zu fördern.

(2) Im Falle der Verlegung der deutschen Grenzabfertigung auf Schweizergebiet sind die deutschen Bediensteten berechtigt, im Gebiet des Brückenkopfes Oberwiesen alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten wie im eigenen Staatsgebiet durchzuführen, insbesondere auch alle einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit deren Vollzug sie betraut sind, anzuwenden.

(3) Gebäude und Anlagen, die auf dem Brückenkopf Oberwiesen für die deutsche Grenzabfertigung erstellt werden, sind von schweizerischen Steuern und Abgaben befreit.

§ 4

Der Vertrag über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall soll gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet ratifiziert werden.

§ 5

Dieses Schlußprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall.

GESCHEHEN zu Freiburg im Breisgau am 23. November 1964 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
G. v. Haeften

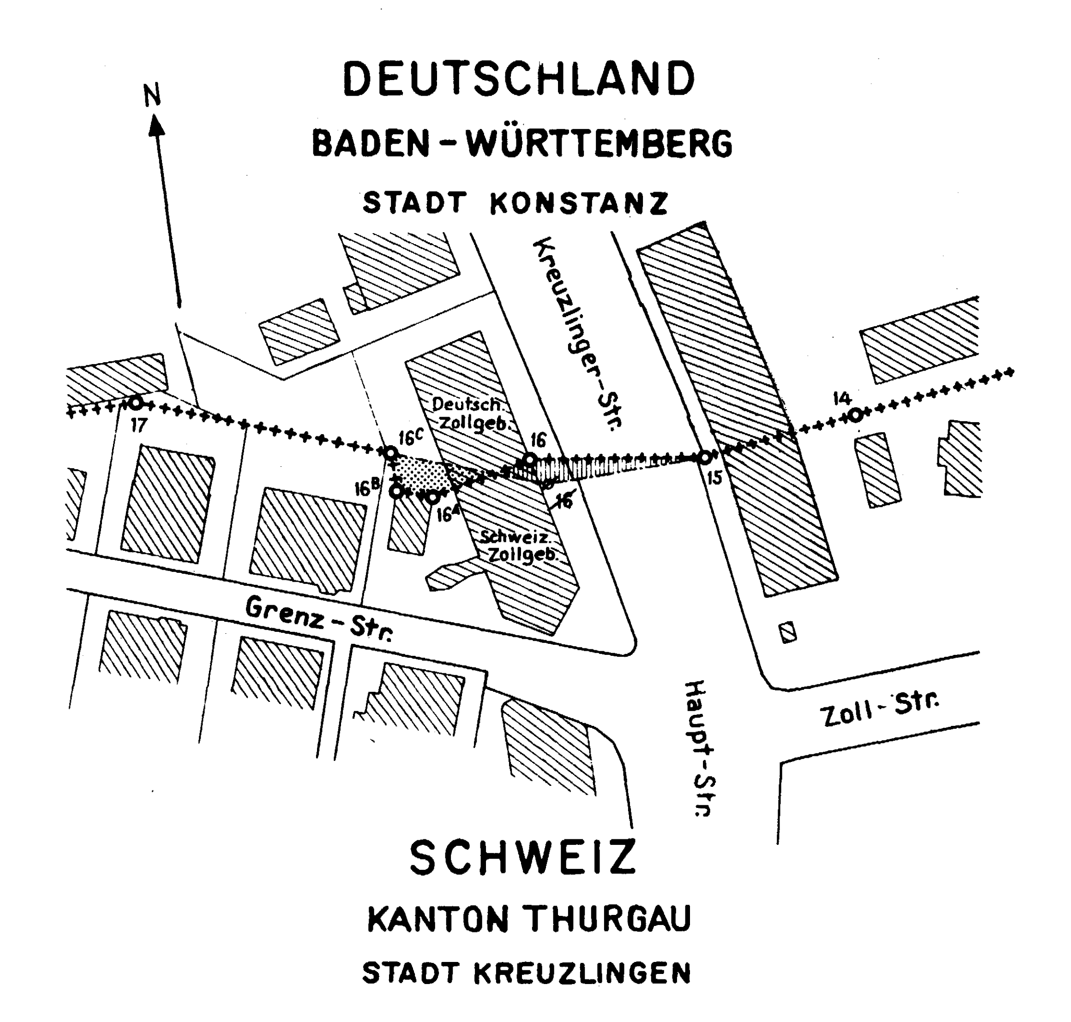
Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Bindschedler

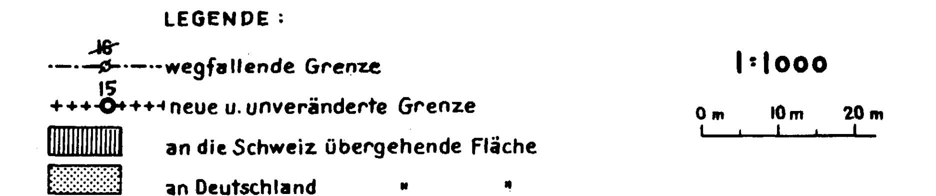
Pläne Nr. 1 — Nr. 9

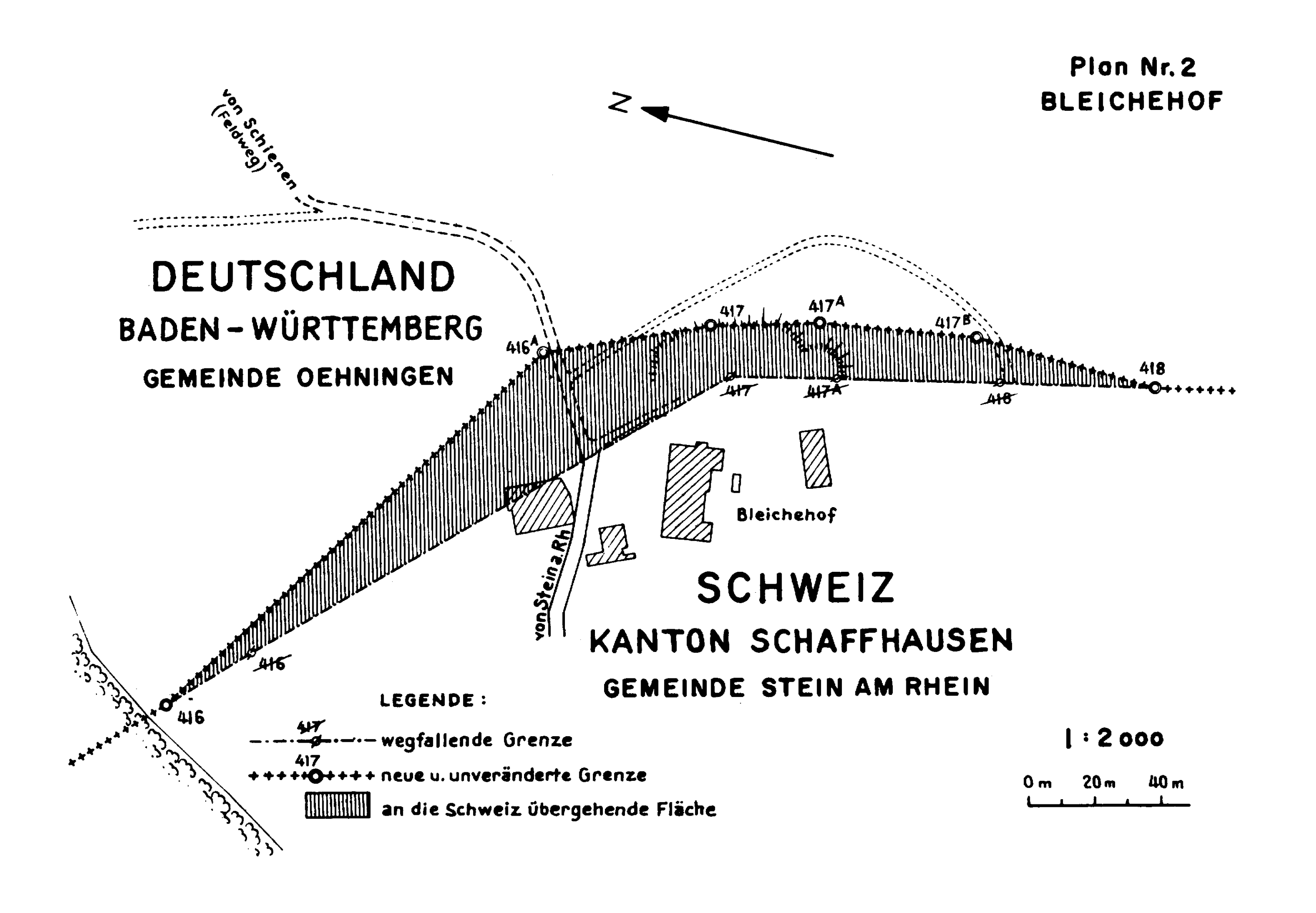
zum

Vertrag vom 23. November 1964 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz – Neuhausen am Rheinfall

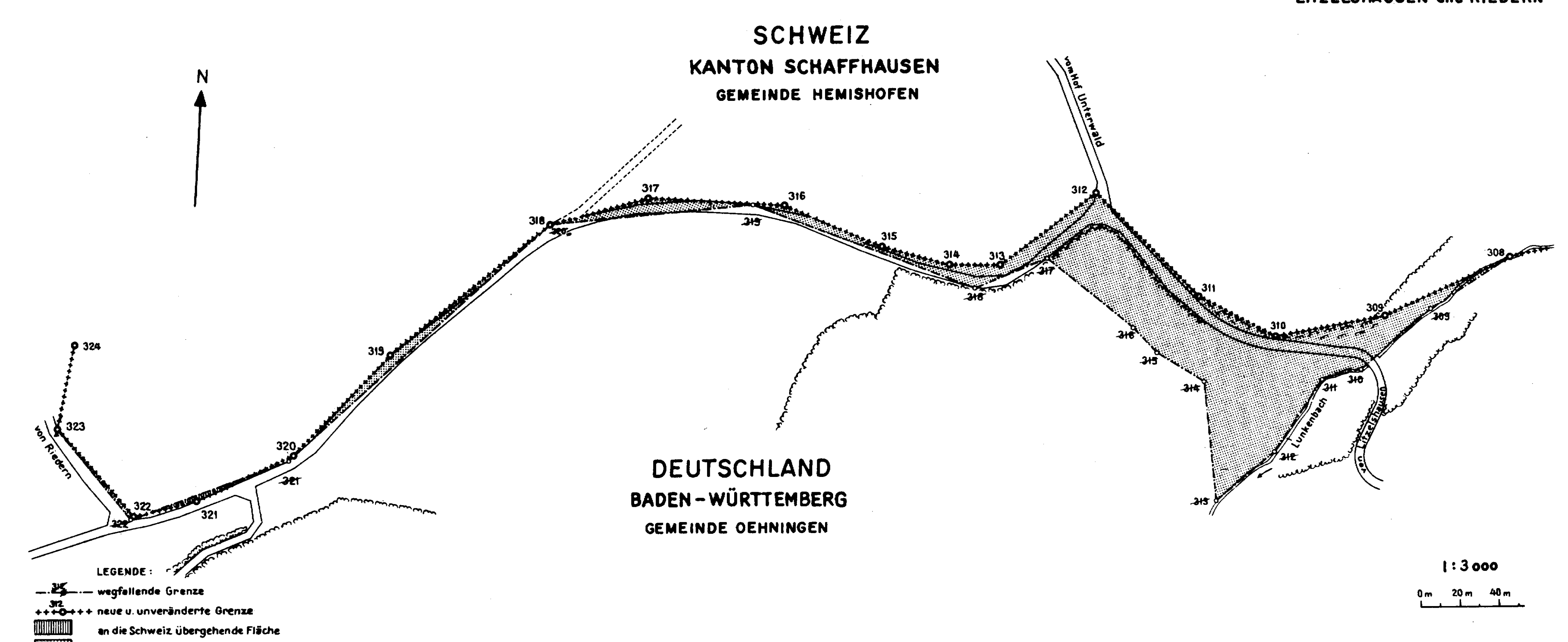
Plan Nr. I
KREUZLINGER ZOLL





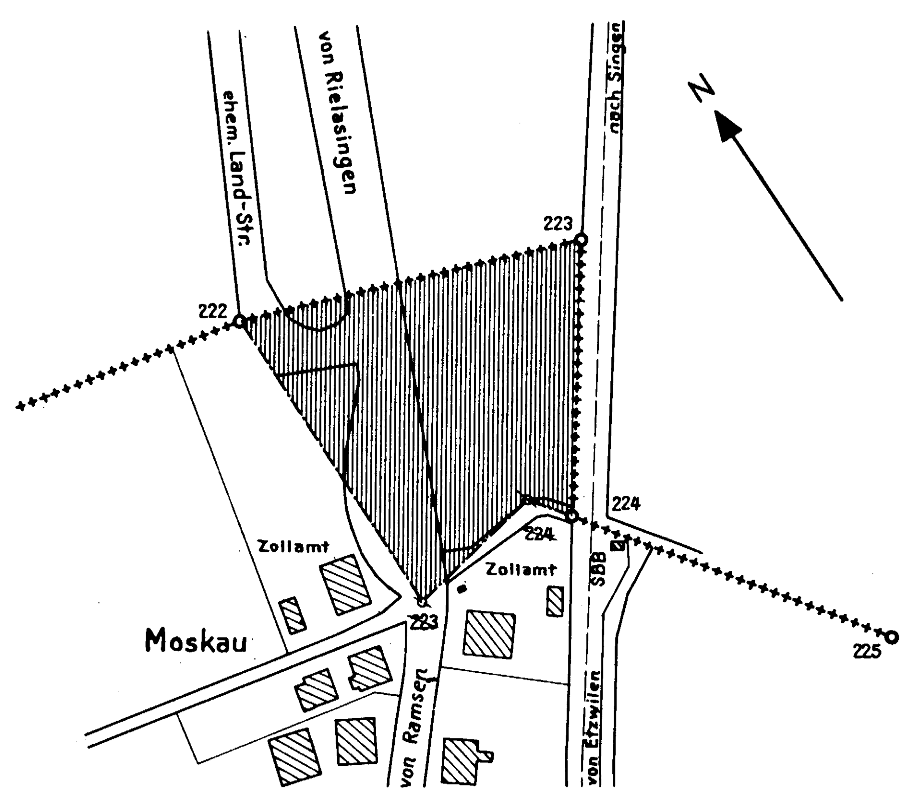

Plan Nr. 2
BLEICHEHOF
N
von Schienen (Feldweg)
DEUTSCHLAND
BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINDE OEHNINGEN
416A
417
417A
417B
418
416
Bleichehof
von Stein a. Rh.
SCHWEIZ
KANTON SCHAFFHAUSEN
GEMEINDE STEIN AM RHEIN
LEGENDE:
wegfallende Grenze
neue u. unveränderte Grenze
an die Schweiz übergehende Fläche
1 : 2000
0 m
20 m
40 m

Plan Nr. 3
LITZELSHAUSEN und RIEDERN

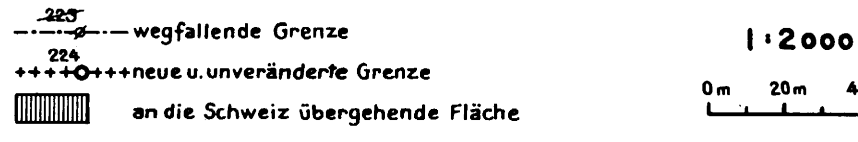


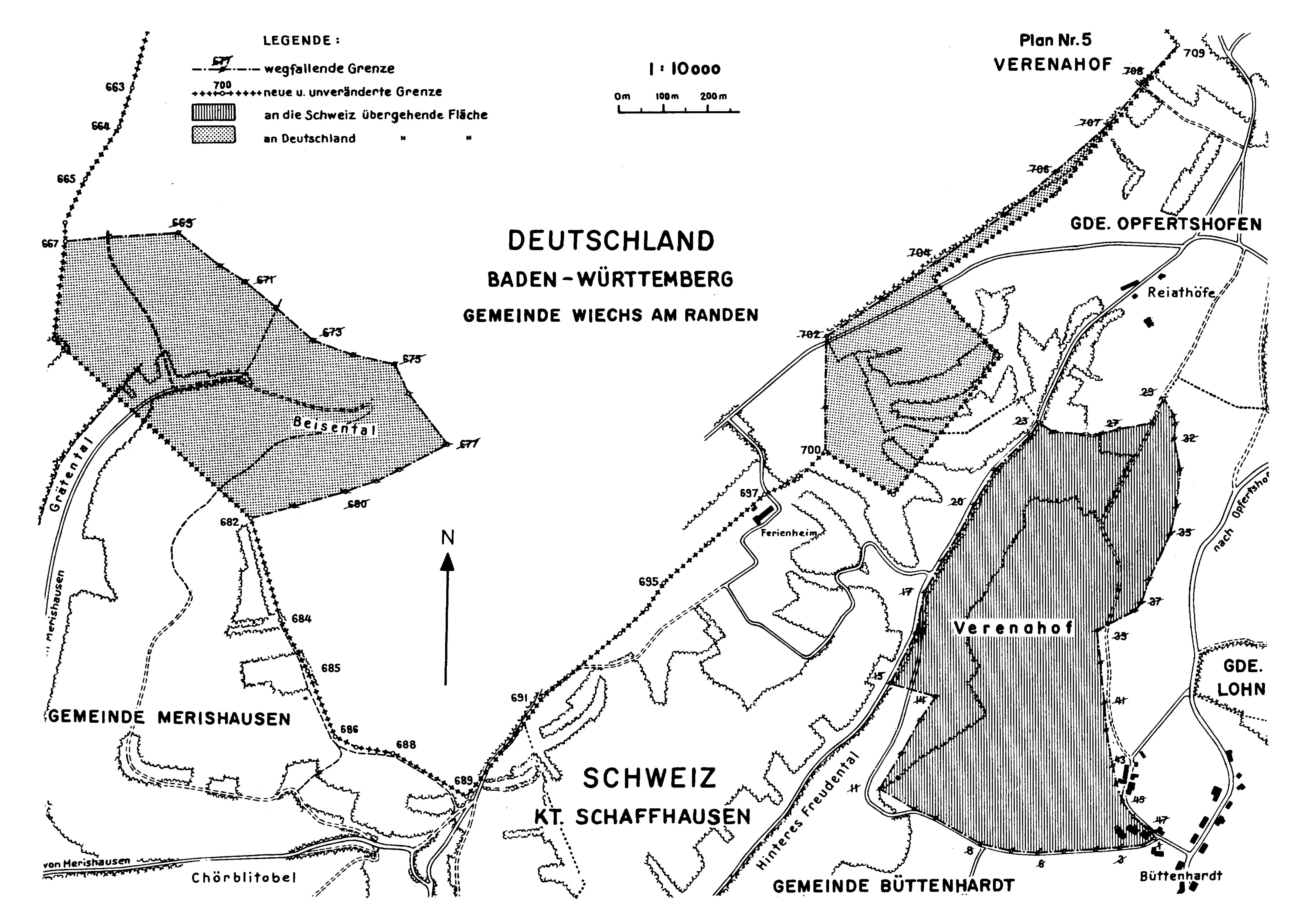
Plan Nr. 4
RAMSEN Grenze

DEUTSCHLAND
BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINDE RIELASINGEN

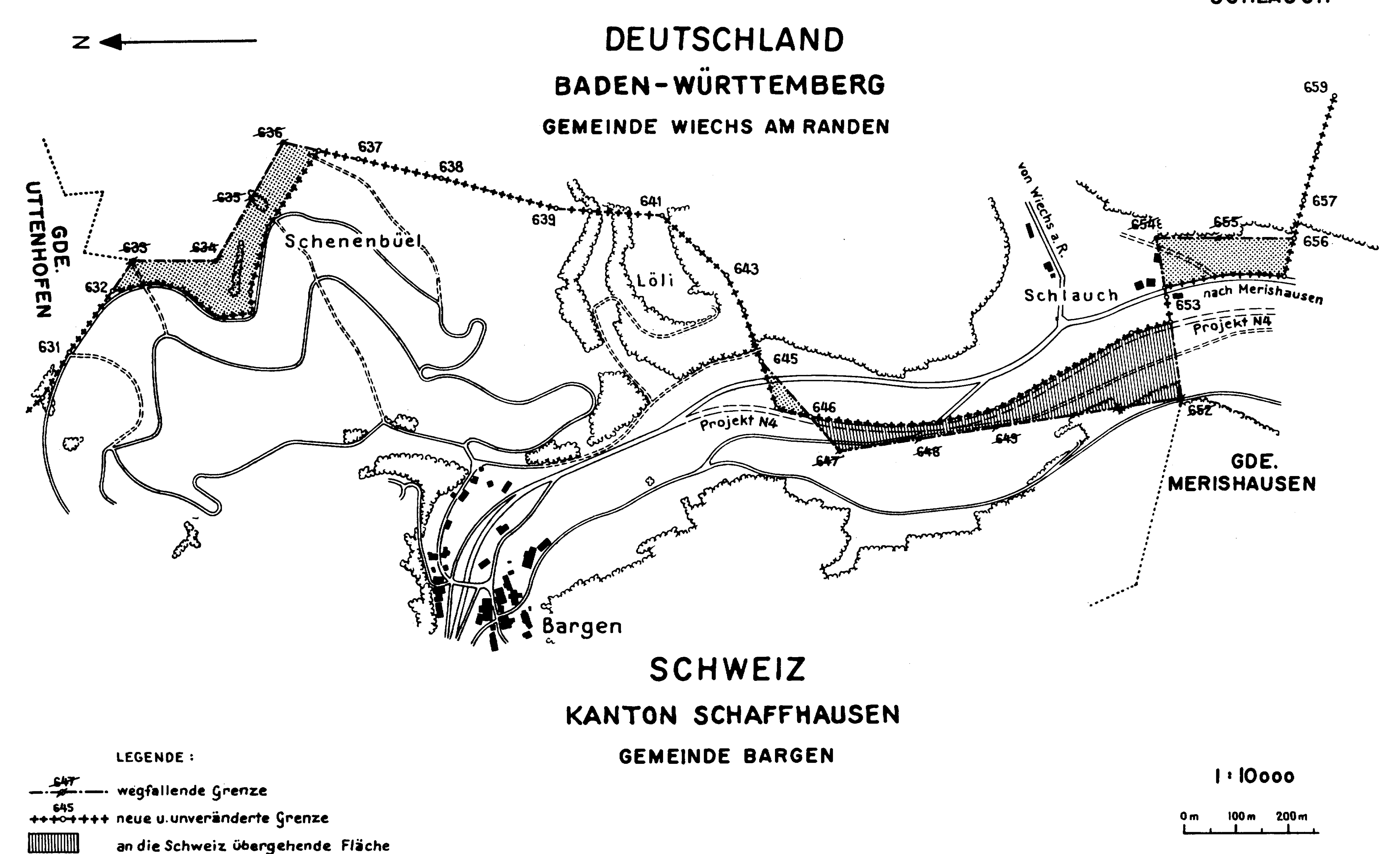


SCHWEIZ
KANTON SCHAFFHAUSEN
GEMEINDE RAMSEN





LEGENDE:
wegfallende Grenze
neue u. unveränderte Grenze
an die Schweiz übergehende Fläche
an Deutschland " "
1 : 10000
0m 100m 200m
Plan Nr. 5
VERENAHOF
DEUTSCHLAND
BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINDE WIECHS AM RANDEN
GDE. OPFERTSHOFEN
Reiathöfe
Beisental
Grätental
Ferienheim
Verenahof
GDE. LOHN
nach Opfertshofen
GEMEINDE MERISHAUSEN
SCHWEIZ
KT. SCHAFFHAUSEN
Hinteres Freudental
von Merishausen
Chörblitobel
GEMEINDE BÜTTENHARDT
Büttenhardt
N



Plan Nr. 6
SCHLAUCH
N
DEUTSCHLAND
BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINDE WIECHS AM RANDEN
GDE. UTTENHOFEN
Schenenbüel
Löli
von Wiechs a.R.
Schlauch
nach Merishausen
Projekt N4
Projekt N4
GDE. MERISHAUSEN
Bargen
SCHWEIZ
KANTON SCHAFFHAUSEN
GEMEINDE BARGEN
631
632
633
634
635
636
637
638
639
641
643
645
646
647
648
649
652
653
654
655
656
657
659
LEGENDE :
wegfallende Grenze
neue u. unveränderte Grenze
an die Schweiz übergehende Fläche
an Deutschland " "
1 : 10000
0 m
100 m
200 m

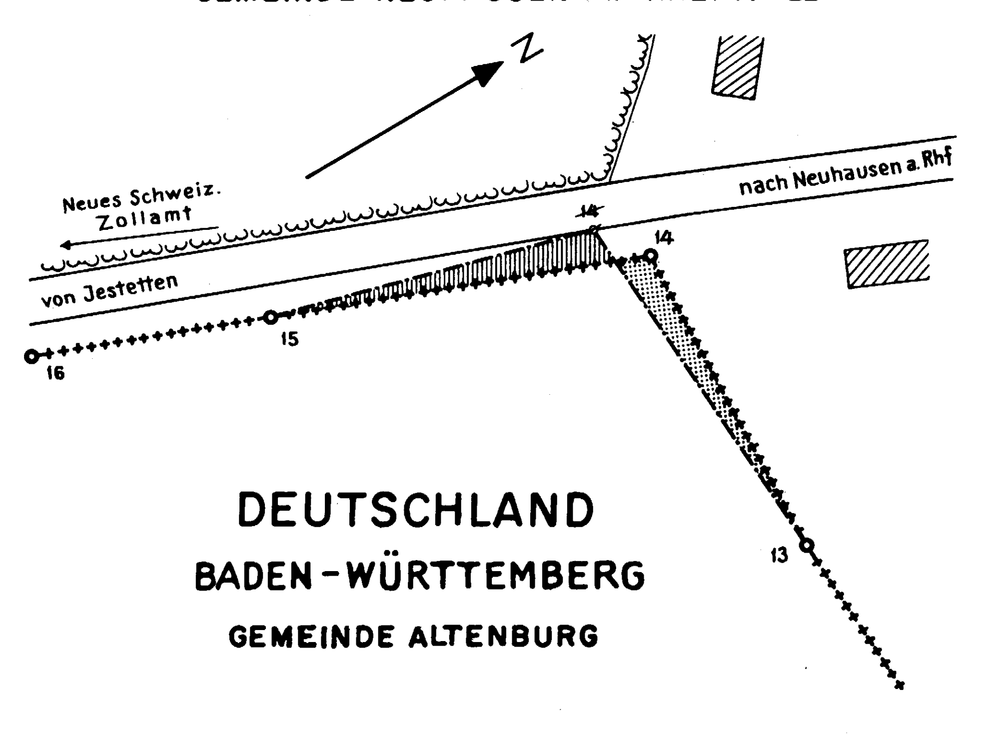
Plan Nr. 7

Strasse NEUHAUSEN am Rheinfall – JESTETTEN

SCHWEIZ

KANTON SCHAFFHAUSEN

GEMEINDE NEUHAUSEN AM RHEINFALL



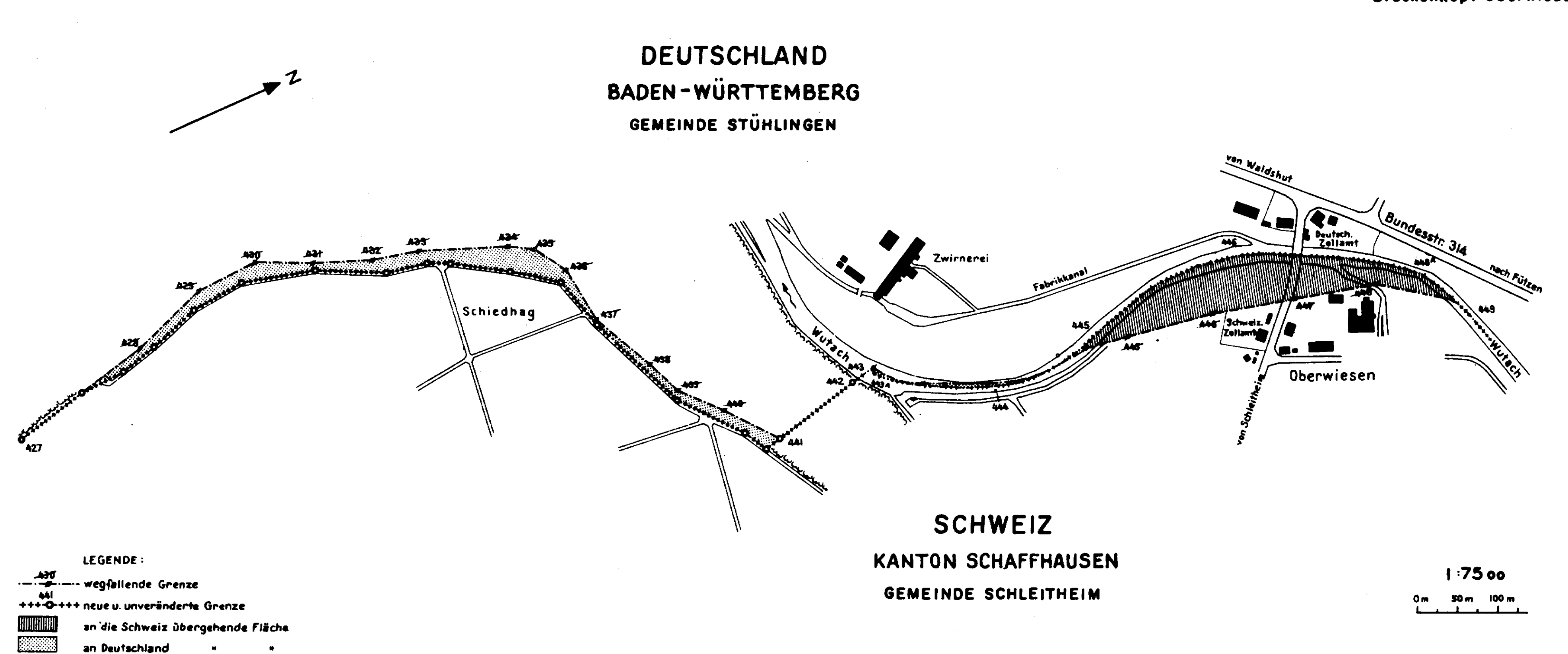
LEGENDE:

- ·—·—ø—·—· wegfallende Grenze
- +++O+++ neue u. unveränderte Grenze
- (senkrecht schraffiert) an die Schweiz übergehende Fläche
- (punktiert) an Deutschland " "

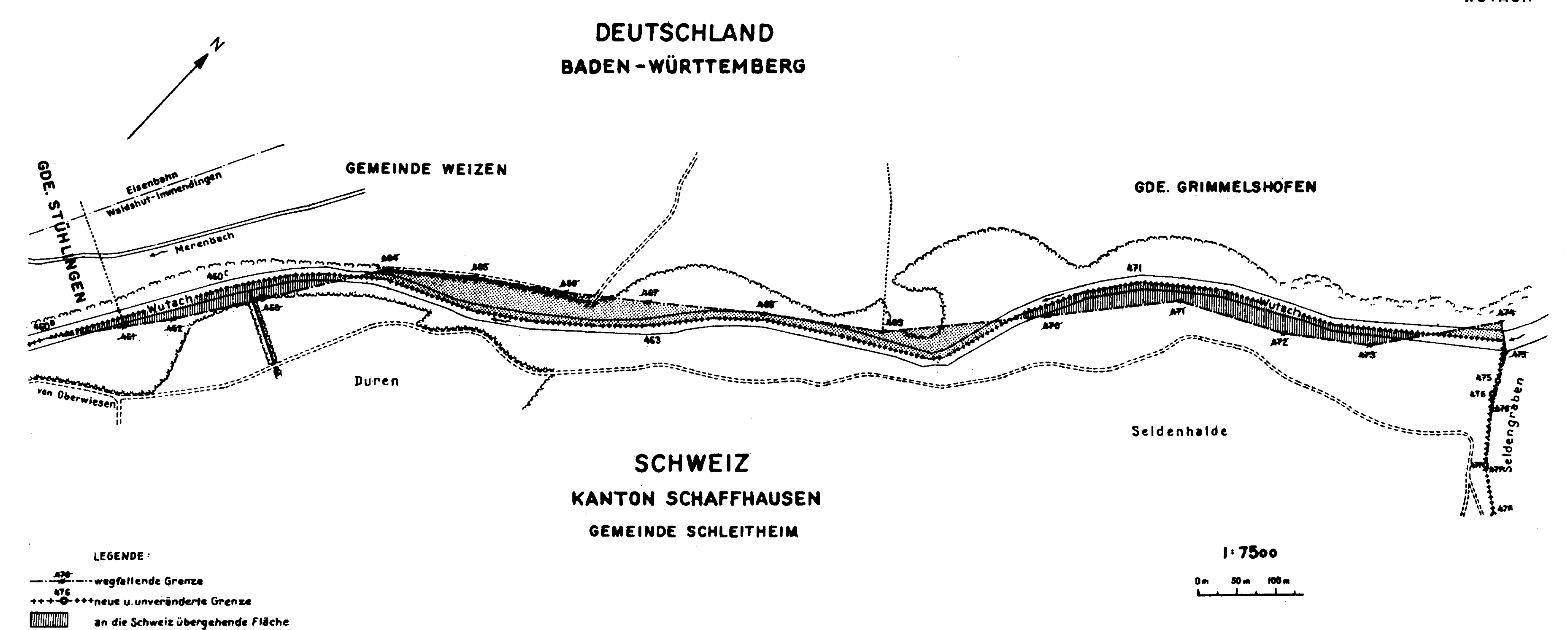
1 : 2000

0 m 20 m 40 m

Plan Nr. 8
WUTACH
Brückenkopf Oberwiesen



Plan Nr. 9
WUTACH



Denkschrift

I. Allgemeines

Historisch bedingt verlief die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz in dem genannten Abschnitt, der deutscherseits in erster Linie den Landkreis Konstanz, schweizerseits den Kanton Schaffhausen betrifft, äußerst kompliziert. Anstatt sich an natürliche Gegebenheiten, wie Wasserläufe oder Bergkämme, zu halten, zog sich die Linie denkbar unregelmäßig hin, wodurch sich nicht nur tiefe Einbuchtungen, sondern sogar ganze Enklaven ergaben. Dies führte, wie nicht näher erläutert zu werden braucht, zu Unzuträglichkeiten und Reibungen. Eine gewisse Begradigung des Grenzverlaufs soll derartige Schwiergkeiten auf ein möglichstes Mindestmaß reduzieren.

Eine genaue Darlegung der historischen Grundlagen würde den Rahmen dieser Denkschrift sprengen. Erwähnt sei deshalb nur, daß die verworrenen Grenzverhältnisse aus der Zeit der mehr oder minder kleinen deutschen Territorialherren im 18. Jahrhundert stammen. Verschiedene Bemühungen der Schweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts führten nur zu geringem Erfolg. Immerhin konnten am 1. März 1839 zwischen dem Großherzogtum Baden, das nach der napoleonischen Zeit die Erbschaft der erwähnten deutschen Standesherrschaften angetreten hatte, und der Schweiz einige besonders brennende Grenzprobleme im Wege gewisser Gebietsabtretungen bereinigt werden. Auf diese Weise wurde auch zum ersten Male der Grenzverlauf in einigermaßen eindeutiger Weise festgelegt. Trotzdem blieben viele Unzuträglichkeiten übrig. Insbesondere bildete die rund 43 ha Land (33 ha Acker und Wiese, 10 ha Wald) umfassende Exklave „Verenahof", bislang eine abgesonderte Gemarkung der deutschen Gemeinde Wiechs am Randen, Landkreis Konstanz, Land Baden-Württemberg, für die Schweiz ein besonderes Anliegen. Die Exklave ist fast vollständig von der Schaffhauser Gemeinde Büttenhardt umgeben, befindet sich ausschließlich im Eigentum von Schweizern und wird von rund 20 Schweizer Staatsangehörigen bewohnt. Verschiedene Bemühungen zur Abtretung der Exklave an den Kanton Schaffhausen haben bisher nicht zum Erfolg geführt; 1913/14 waren entsprechende Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Eidgenossenschaft schon beinahe so weit gediehen. Der Erste Weltkrieg gebot diesen Bemühungen Einhalt.

Irgendeine vertragliche Regelung über die Stellung der Exklave Verenahof gab es weder hinsichtlich der Zugangsrechte der Bundesrepublik Deutschland noch der Rechts- und Amtshilfe. Den größten Teil der Gemeindeaufgaben mußte zwangsläufig die Gemeinde Büttenhardt übernehmen, wohin die Kinder der Einwohner auch zur Schule gingen, während Zivilstands-, Gerichts- und Polizeiwesen sowie Besteuerung usw. unter die deutsche Zuständigkeit fielen, von weiteren Unzuträglichkeiten, wie der Frage der Wehrpflicht, ganz abgesehen. Kurzum, der Zustand erwies sich auf die Dauer als außerordentlich unbefriedigend, um nicht zu sagen unhaltbar, und verlangte Abhilfe.

Bald nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges bemühte sich die Schweiz deshalb um eine Neuregelung des Grenzverlaufs durch einen Staatsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, um damit den verschiedenen Schwierigkeiten wirtschaftlicher, zolltechnischer, militärischer und politischer Art zu begegnen.

Auf diese Verhandlungen im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Der besseren Übersicht halber sei nur erwähnt, daß sie zunächst in drei Phasen stattfanden, nämlich im Februar 1956 in Schaffhausen, im Juli 1956 in Freiburg im Breisgau und im Februar 1957 wiederum in Schaffhausen. Nach der Paraphierung eines Vertrages über die Grenzbereinigung durch die beiden Delegationsleiter ergab sich jedoch bald heftiger Widerstand in gewissen Teilen des Kantons Schaffhausen. Diese ablehnende Haltung gegenüber dem Vertrag griff dann auf den ganzen Kanton über. Deshalb mußten neue Lösungen gesucht werden, wobei sich das Interesse der Schweiz an dem Erwerb des Verenahofes als besonders lebhaft erwies. Man wollte nicht noch einmal die Möglichkeit zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustands auf lange Zeit hinaus verpassen. Trotzdem verstrichen Jahre, bis es schließlich der Initiative der an einer Regelung der Verhältnises besonders interessierten örtlichen Gemeinden gelang, einen Vorschlag zu machen, der dem Kanton Schaffhausen annehmbar erschien; und zwar sollte das für die Abtretung des Verenahofes vorgesehene Tauschgelände nicht nur verwaltungsmäßig, sondern vielmehr als privatrechtliches Eigentum an die deutsche Gemeinde Wiechs am Randen abgetreten werden. Das bedeutete, daß der Kanton erst einmal das entsprechende Gelände von den Grundeigentümern durch langwierige, komplizierte Verhandlungen erwerben mußte.

So kam es erst 7 Jahre später, nämlich 1964, zunächst zu inoffiziellen Besprechungen zwischen Behörden des Kantons Schaffhausen und des Landes Baden-Württemberg zwecks Wiederaufnahme der deutsch-schweizerischen Verhandlungen. Diese Bemühungen führten nach einer letzten Verhandlungsphase (16. bis 23. November 1964 in Freiburg im Breisgau) schließlich zur Einigung: Grenzbereinigungsvertrag samt Schlußprotokoll konnten unterzeichnet werden.

II. Besonderes

Die Gesamtfläche der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz auszutauschenden Gebiete umfaßt rund 53 ha. Schon diese Ziffer macht deutlich, wieso der bereits etwas ausführlicher dargelegte Komplex Verenahof mit 43 ha den bei weitem wichtigsten Anteil der deutschen Gebietsabtretungen an die Schweiz bildet.

Die deutschen Abtretungen bezeichnet der Vertrag in Artikel 1 Abs. (2) Buchstaben a—h. Sie bewegen sich in Größenordnungen zwischen 43 m^2 (2 a) und 428 732 m^2 (2 e).

Die schweizerischen Abtretungen an die Bundesrepublik Deutschland behandelt Artikel 1 Abs. (1) Buchstaben a—h. Hier bewegen sich die fraglichen

Flächen zwischen 43 m² (1 a) und 300 000 m² (1 d). Die Gesamtfläche ist in beiden Fällen — internationalem Brauch entsprechend — ungefähr gleich groß.

Eine Beschreibung, die an Hand von neun Plänen den Verlauf der neuen Staatsgrenze detailliert behandelt, wird der Denkschrift mit diesen Plänen als Anlage beigefügt.

Der Übersichtlichkeit halber sei auf folgendes hingewiesen:

Artikel 1, das Kernstück des Vertrages, regelt den vorgesehenen Gebietsaustausch. Die als Anlagen beigefügten Pläne 1 bis 9 bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Artikel 2 sieht eine gemischte Grenzkommission vor und regelt die Kostenfrage.

Artikel 3 und 4 befassen sich speziell mit der Übertragung des Eigentums an dem Austauschgebiet, das die Bundesrepublik Deutschland hoheitlich und die Gemeinde Wiechs am Randen als Eigentum für den Verzicht auf die Verwaltungshoheit über den Verenahof erhalten.

Artikel 5 regelt Fragen der Verkehrsverbindungen.

Artikel 6 sichert ganz speziell die Rechte einer Zwirnerei an der Wutach.

Artikel 7 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 8 legt schließlich Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrages fest, der als Grenzbereinigungsvertrag nicht kündbar ist.

Einzelheiten der neuen Grenzziehung ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Plänen 1 bis 9. Ergänzend ist dazu folgendes auszuführen:

1. Kreuzlinger Zoll (Plan Nr. 1)

   Durch den Umbau sowohl der deutschen wie der Schweizer Zollabfertigung in Kreuzlingen ist eine geringfügige Grenzänderung notwendig geworden.

2. Wirtschaft „Zur Bleiche" (Plan Nr. 2)

   Die im Eigentum eines Schweizer Bürgers stehende Gastwirtschaft „Zur Bleiche" liegt auf Schweizer Gebiet (Gemeinde Stein am Rhein), der dazugehörige Wirtschaftsgarten auf deutschem Boden (Gemeinde Oehningen). Durch die neue Grenzziehung kommt auch der Wirtschaftsgarten auf Schweizer Hoheitsgebiet.

3. Straße Litzelhausen–Riedern (Plan Nr. 3)

   Die Straße führt auf einer Strecke von insgesamt 250 m über Schweizer Gebiet; die Straße mußte seinerzeit so geführt werden, um eine auf deutschem Gebiet liegende Schlucht zu umgehen. Durch die neue Grenzziehung kommt die Straße ganz an Deutschland.

4. Zollamt Ramsen (Plan Nr. 4)

   Durch die eigenartige Grenzziehung vor dem Schweizerischen Zollamt Ramsen ist die dortige Abfertigung sehr beengt. Um sie flüssiger zu gestalten, wird die deutsche Gemeinde Rielasingen ein 50 ar großes Gelände an die Schweiz abtreten. Die Schweiz wird dafür auf ihre Kosten zwischen den neuen Grenzpunkten einen Feldweg und einen schienengleichen Bahnübergang zu den deutschen Grundstücken herstellen.

5. Verenahof (Plan Nr. 5)

   Über dieses Kernstück der ganzen Grenzbereinigungsaktion sind bereits oben nähere Ausführungen gemacht worden. Daraus ergibt sich, daß die Schweiz — angesichts der geographischen Situation einer Exklave, die sich zudem praktisch ausschließlich im Eigentum Schweizer Staatsangehöriger befindet, nur allzu verständlich — ein ausgesprochenes Interesse an dem Erwerb dieser Liegenschaften hatte. Dabei ist zu beachten, daß diese schon seit 1854 in das Schweizer Zollgebiet einbezogen waren. Der Kanton Schaffhausen hat demzufolge auch im Laufe der letzten 150 Jahre mehrere Versuche unternommen, um zu erreichen, daß der Verenahof völlig in das Schweizer Staatsgebiet eingegliedert würde — aber erst durch den hier in Frage stehenden Grenzbereinigungsvertrag ist dieses Ziel endlich erreicht worden.

   Durch den Vertrag wird der Verenahof an die Schweiz abgetreten. Als Tauschgelände erhält Deutschland von den Gemeinden Merishausen, Büttenhardt und Opfertshofen (sämtlich im Kanton Schaffhausen) flächengleiche Waldgrundstücke mit einem Verkehrswert von mindestens 500 000 Schweizerfranken. Die Gemeinde Wiechs am Randen soll darüber hinaus Eigentümerin des gesamten Tauschgeländes werden. Dieses Angebot vor allem hatte im Laufe der Verhandlungen die Gemeinde bewogen, sich mit dem Austausch abzufinden; denn der wirtschaftliche Wert einschließlich Steueraufkommen der von der Schweiz als Tauschobjekt für den Verenahof angebotenen Grundstücke ist — trotz gleicher Gesamtfläche — unbestritten geringer als der Wert des bisher zur Gemeinde Wiechs gehörenden Verenahofs. Die Übertragung des Eigentums an dem Tauschgelände soll also der Gemeinde den Wertverlust ersetzen. Zur Ablösung des bisherigen Eigentums wird Deutschland der Schweiz einen Zuschuß von 200 000 Schweizerfranken leisten; dieser Beitrag wird im Innenverhältnis vom Land Baden-Württemberg getragen. Die Rücksicht auf das staatspolitische Interesse an der Grenzbereinigung gebot eine solche Regelung. Daher haben sich sowohl das Land Baden-Württemberg wie auch der Bundesminister der Finanzen ausdrücklich damit einverstanden erklärt, ebenso wie dieser der Regelung des Artikels 2 Abs. 4 des Grenzbereinigungsvertrages seine Zustimmung erteilt hat, wonach die Kosten für die in Absatz 2 a.a.O. (Absteckung, Vermarkung und Vermessung der Grenze sowie Erstellung der Pläne und Grenzvermessungstabellen) von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen werden sollen.

6. „Schlauch" bei Bargen (Plan Nr. 6)

   Die Straße Donaueschingen–Schaffhausen (auf deutschem Gebiet Bundesstraße 27, auf schweizerischem Gebiet Nationalstraße 4) führt zwischen den schweizerischen Orten Bargen und Merishausen im sogenannten „Schlauch" über deutsches

Gebiet. Die Schweiz baut jetzt die Straße von der Grenze bei Neuhaus bis Schaffhausen als Fernverkehrsstraße aus. Durch die vorgesehene Grenzänderung kommt die gesamte neue Trasse auf Schweizer Gebiet; die Kosten für den Ausbau des Straßenstückes im „Schlauch", die sonst von der deutschen Straßenbauverwaltung hätten getragen werden müssen (etwa 800 000 DM), gehen damit zu Lasten der Schweiz. Deutschland erhält ein gleich großes Austauschareal (5,2 ha) von den Gemeinden Bargen und Merishausen.

7. Straße Neuhausen–Jestetten (Plan Nr. 7)

   Der Kanton Schaffhausen hat die Straße Neuhausen–Jestetten ausgebaut. Dies bedingte die Verrückung eines Grenzsteines um wenige Meter an den Rand der neuen Trasse.

8. Wutach und Schiedhag (Pläne Nr. 8 und 9)

   Die bisherige sehr unklar vermarkte Grenze schneidet das Flüßchen Wutach einige Male und verläuft bald in der Flußmitte, bald in geringer Entfernung vom rechten oder linken Ufer. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde die Grenze nunmehr generell in die Flußmitte verlegt. Um einen vollen Flächenausgleich herzustellen, tritt die Schweiz ein beim Schiedhag (Gemeinde Schleitheim) gelegenes Waldgelände ab.

III. Schlußprotokoll

Mit dem gleichen Datum wie der Grenzbereinigungsvertrag (23. November 1964) wurde auch ein Schlußprotokoll zu diesem angefertigt, das in seinem letzten § 5 ausdrücklich als „integrierender Bestandteil des Vertrages" bezeichnet wird. Das Protokoll regelt in den §§ 1 bis 3 die Bewirtschaftung der durch die Grenzbereinigung in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Grundstücke, die damit notwendig werdenden Grenzkontrollen, die Instandsetzung und -haltung des deutschen Ufers der Wutach sowie einige weitere Einzelfragen, die sich aus der Grenzabänderung ergeben.

§ 1 stellt ferner klar, daß die Vergünstigungen, die das deutsch-schweizerische Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2161) für den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr vorsieht, auch für die Grundstücke gilt, die durch die Grenzbereinigung in das Gebiet des anderen Staates übergehen.

Zu § 3 wäre zu bemerken, daß durch den Grenzbereinigungsvertrag die deutsch-schweizerische Grenze zwischen den Grenzsteinen 444 bis 474 in die Mitte der Wutach verlegt wird. Diese Regelung macht die Abtretung des Brückenkopfes Oberwiesen an die Schweizerische Eidgenossenschaft erforderlich. Der Brückenkopf Oberwiesen befindet sich beiderseits der Straße Stühlingen–Schleitheim unmittelbar gegenüber dem deutschen Zollamt. Bei einer Steigerung des grenzüberschreitenden Verkehrs ist eine Erweiterung oder Verlegung der Abfertigungsanlagen nur auf dem Gelände des Brückenkopfes möglich. § 3 des Schlußprotokolls stellt für diesen Fall die deutschen Interessen sicher, indem die Bundesrepublik Deutschland das Recht erhält, auch nach der Abtretung auf diesem Gelände Gebäude und Anlagen selbst zu errichten, falls die Schweizerische Eidgenossenschaft die für eine nebeneinanderliegende Grenzabfertigung erforderlichen Anlagen nicht erstellt.

§ 4 des Schlußprotokolls bestimmt, daß der Grenzbereinigungsvertrag gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet ratifiziert werden soll. Dieses Junktim zeigt zwar, daß der Grenzbereinigungsvertrag und der gleichzeitig verhandelte Vertrag über die Enklave Büsingen eng miteinander zusammenhängen. Trotzdem handelt es sich um zwei verschiedene Verträge, worüber auch auf Schweizer Seite kein Zweifel besteht.

Grenzbeschreibungen zu den deutsch-schweizerischen Grenzbereinigungen nach dem deutsch-schweizerischen Grenzbereinigungsvertrag

vom 23. November 1964

1. Kreuzlinger Zoll
(Plan Nr. 1)

Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 15 an der Ostseite der Kreuzlinger Straße schräg über diese hinweg bis zu Punkt 16 an der Trennwand des deutsch-schweizerischen Zollgebäudes, durchschneidet das Gebäude senkrecht und verläuft in dieser Richtung 3 m weiter bis Punkt 16 A, dem Eckpunkt eines Nebengebäudes. Von hier aus bildet die Giebelseite die Grenze mit dem Eckpunkt 16 B, um schließlich in nördlicher Richtung abzuschwenken, wo sie in Punkt 16 C, der 34 m östlich vom alten Landesgrenzpunkt 17 entfernt ist, auf die alte Grenze trifft.

2. Wirtschaft „Zur Bleiche"
(Plan Nr. 2)

Die neue Landesgrenze verläßt bei einem Punkt, der 83 m südöstlich des Landesgrenzsteines 415 liegt, die alte Grenze, verläuft dann auf einer Länge von 156 m in südöstlicher Richtung bis zum Brechungspunkt 416^{A} an der Nordseite des Weges, der von der Gartenwirtschaft „Zur Bleiche" zum Feldweg Flst. Nr. 35 verläuft. Vom Brechungspunkt 416^{A} folgt die neue Grenze dem östlichen Rand der Gartenwirtschaft, weist in den Grenzpunkten 417 (51 m südlich von Brechungspunkt 416^{A}), 417^{A} (33 m südlich von Grenzpunkt 417), 417^{B} (47 m südlich von Grenzpunkt 417^{A}), 3 Knickpunkte auf. Vom letztgenannten Brechungspunkt 417^{B} erreicht sie nach einer Geraden von 56 m wieder die alte Landesgrenze in einem Punkt, der ca. 94 m nördlich des Landesgrenzsteines 418^{A} liegt. Die Brechungspunkte der neuen Grenze 416 — 416^{A} — 417 — 417^{A} — 417^{B} — 418 werden durch Landesgrenzsteine abgemarkt; die Landesgrenze verläuft von Grenzstein zu Grenzstein geradlinig.

3. Kreisstraße Nr. 10 „Litzelshausen–Riedern" (Plan Nr. 3)

Die neue Grenze verläßt beim Grenzstein 308 im Lunkenbachtobel die alte Landesgrenze, überquert einen Feldweg bis zum Brechungspunkt 309 auf der Böschungsoberkante ca. 71 m südwestlich des Grenzsteines 308. Im weiteren Verlauf folgt die neue Grenze der Nordseite der Kreisstraße von Litzelshausen nach Riedern, bis sie beim Grenzstein 323 die alte Landesgrenze wieder erreicht. Somit liegt die vorgenannte Landstraße in ihrer ganzen Breite nebst den dazugehörigen Straßenböschungen auf deutschem Gebiet. Im einzelnen wird die Grenze durch die geraden Verbindungslinien Grenzstein 308 — Brechungspunkt 309, 309 — 310, 310 — 311, 311 — 312, 312 — 313, 313 — 314, 314 — 315, 315 — 316, 316 — 317, 317 — 318, 318 — 319, 319 — 320, 320 — 321, 321 — 322 — Landesgrenzstein 323 gebildet. Die neuen Brechungspunkte 309 — 322 werden durch Grenzsteine vermarkt.

4. „Ramsen" Grenze
(Plan Nr. 4)

Die neue Grenze verläßt beim Landesgrenzstein 222 die alte Grenze, überquert die Landesstraße Nr. 191 und verläuft in östlicher Richtung auf einer Strecke von ca. 93 m geradlinig weiter bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Schweizerischen Bundesbahn Etzwilen–Singen a. H. Von hier aus folgt sie dieser Grenze in südwestlicher Richtung und erreicht nach ca. 72 m wieder die alte Landesgrenze in einem Punkt, der ca. 12 m südlich des alten Landesgrenzsteines 224 liegt. Die neuen Brechungspunkte 223 und 224 werden durch Grenzsteine vermarkt.

5. Straße „Neuhausen am Rheinfall–Jestetten" (Plan Nr. 7)

Die neue Grenze verläßt beim Landesgrenzstein 15 die alte Grenze, verläuft auf einer Länge von ca. 100 m in Verlängerung der Landesgrenzsteine 16 — 15, biegt dann scharf nach Osten ab und erreicht nach einer Geraden von ca. 87 m in einem Punkt wieder die alte Grenze, der ca. 100 m östlich des alten Landesgrenzsteines 14 liegt. Die neuen Brechungspunkte 13 und 14 werden durch Grenzsteine vermarkt.

6. „Wutach"
(Pläne Nr. 8 und Nr. 9)

Die neue Grenze verläßt beim Landesgrenzstein Nr. 477 den alten Grenzzug, verläuft 5 m in Verlängerung der alten Grenzsteine 478 — 477 bis zum neuen Brechungspunkt 477 auf der Südseite des Seldengrabens und von dort weiter bis zur Mitte der Wutach. Die Brechungspunkte 477, 476 und 475 werden durch Grenzsteine vermarkt; die Grenze verläuft von Brechungspunkt zu Brechungspunkt geradlinig. Im weiteren Verlauf wird die Grenze durch die Mittellinie der Wutach bis zum Schnitt mit der Verbindungslinie Landesgrenzstein 442 — Rückmarke gebildet.

Diese, die Hoheitsgrenze bildende Mittellinie wird durch ein ausgleichendes Sehnenpolygon

auf den Strecken ersetzt, die Gegenstand der Grenzregulierung sind. Die Brechungspunkte sind in Koordinaten beider Landessysteme gegeben; die Grenze verläuft von Brechungspunkt zu Brechungspunkt geradlinig.

Verlegungen des Wasserlaufs und damit der Mittellinie, welche durch allmählich wirkende Naturvorgänge ohne Vermittlung von Kunstbauten entstehen, bewirken auch Verlegungen der Hoheitsgrenze. Diese Verlegungen sind erforderlichenfalls von den zuständigen Vermessungsverwaltungen beider Länder von Amts wegen gemeinsam festzustellen, zu vermessen und in den amtlichen Karten und Unterlagen über den Verlauf der Landesgrenze nachzutragen. Die Grenze zwischen Punkt 449 und 460b bleibt unverändert.

7. „Schiedhag"
(Plan Nr. 8)

Die neue Grenze verläßt den alten Grenzzug etwa in der Mitte der Geraden zwischen den Landesgrenzsteinen 427 und 428, verläuft am Ostrand des Waldes am Schiedhag bis zu dem Punkt, der etwa in der Verlängerung der Grenzsteine 442 — 441 liegt, und trifft beim Landesgrenzstein Nr. 441 wieder die alte Grenze.

Die Grenze verläuft von Brechungspunkt zu Brechungspunkt, die durch Grenzstein vermarkt werden, geradlinig.

8a. Verenahof, Gemeinde Büttenhardt und Opfertshofen
(Plan Nr. 5), Art. 1 (1) c)

Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 700 in südöstlicher Richtung etwa 183 m in die Gewanngrenze „Stockbrunnenhalden", knickt hier in nordöstlicher Richtung ab, etwa 398 m weit bis zur Gewanngrenze „Frauentobel" und überquert dabei die Gemarkungsgrenze Büttenhardt–Opfertshofen. Von hier knickt die Grenze in nordwestlicher Richtung etwa 130 m, dann mit einem schwachen Knick zu einem Punkt, der etwa 35 m südlich vom Grenzpunkt 704 liegt, und nun in nordöstlicher Richtung parallel zur alten Landesgrenze gerade bis zu einem Punkt etwa 50 m südlich vom Grenzpunkt 706 ab. Von hier aus weiter, gerade bis zum Grenzpunkt 709.

8b. Gemeinde Merishausen
(Plan Nr. 5), Art. 1 (1) d)

Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 667 in nahezu südlicher Richtung etwa 220 m weit, knickt dann in südöstlicher Richtung ab, auf eine Länge von etwa 600 m bis zum Grenzpunkt 682.

9a. „Schlauch", Gemeinde Merishausen
(Plan Nr. 6), Art. 1 (1) e)

Die neue Landesgrenze verläuft von einem Punkt, der etwa 15 m östlich vom Grenzpunkt 653 liegt, an der Ostseite der bisherigen Straße Bargen–Merishausen bis zu einem Punkt, der in der westlichen Verlängerung der Landesgrenze 656 — 657 an der Ostseite dieser Straße liegt.

9b. „Schlauch", Gemeinde Bargen
(Plan Nr. 6), Art. 1 (1) f)

Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 632 in fast südlicher Richtung zunächst auf der Ostseite des Feldweges an den Gewannen „Haumesser", „Schenenbuel", hier nach einem ostwärts gerichteten Knick an der Nordseite des Feldweges, verläßt diesen an einem Punkt, der etwa 60 m südwestlich vom Grenzpunkt 635 liegt und setzt sich südöstlich fort bis zu einem Punkt in der Landesgrenze, der etwa 70 m südlich vom Grenzpunkt 636 liegt.

9c. Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 645 in südwestlicher Verlängerung der Grenze 644 — 645 bis zum Schnitt mit der Ostseite der künftigen Straße Bargen–Merishausen (Schweizer Nationalstraße Nr. 4).

9d. „Verenahof", Gemeinde Wiechs am Randen
(Plan Nr. 5), Art. 1 (2) e)

Die bisherige Landesgrenze der Gemarkung Büttenhardt, Verenahof, Grenzpunkt 1 bis 47 fällt weg.

9e. „Schlauch", Gemeinde Wiechs am Randen
(Plan Nr. 6), Art. 1 (2) f)

Die neue Landesgrenze verläuft vom Grenzpunkt 646 in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite der künftigen Straße bis zu einem Punkt in der Landesgrenze, der etwa 50 m westlich vom Grenzpunkt 653 liegt.